

Kleine Anfrage 753

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Kriminalisierung von Antifaschismus

Im März 1947 wurde von Überlebenden der Konzentrationslager der VVN, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, gegründet; heute Teil der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“, ein Verband mit Sitz in Berlin.

Bereits mit Gründung des Verbandes wurde der sog. „Rote Winkel“ dessen Symbol. Dieser „Rote Winkel“ bildet das einschlägige Kennzeichen von KZ-Häftlingen ab, die zur Herabwürdigung statt mit ihren Namen nur mit einer Nummer und mit Hilfe von farbigen Stoff-Dreiecken, deren Spitzen nach unten, oder unterlegt, nach oben zeigten. Diese Abzeichen, auch „Winkel“ genannt, wurden auf die gestreifte KZ-Häftlingskleidung genäht, damit die Wächter den Grund ihrer Inhaftierung erkennen konnten. Der Rote Winkel, mit der Spitze nach unten zeigend, wurde 1937 eingeführt und war ausschließlich politischen Häftlingen vorbehalten. Dieser Rote Winkel befindet sich seit 1947 auf Publikationen, Briefköpfen und öffentlichen Auftritten des VVN bzw. VVN-BdA sowie seiner Organe, Vertreter und Mitglieder.

Das PP Brandenburg verfolgt seit dem Frühjahr 2025 nunmehr Mitglieder des VVN aufgrund der Verwendung dieses „Roten Winkels“ unter dem Straftatbestand des § 86 StGB, indem es in dem öffentlichen Zeigen und der Verwendung des „Roten Winkels“ einen Verstoß gegen das „ Hamas-Verbot“ der EU (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 ABl. L43 v. 08.02.2021, S. 1) sieht. Es würde sich bei dem „Roten Winkel“, auch im eindeutigen Kontext von antifaschistischen Äußerungen, um die Verwendung des offiziellen Kennzeichens der „ Hamas“ und damit um deren propagandistische Unterstützung handeln. Vorausgegangen waren diesen Ermittlungsverfahren jeweils Anzeigen des BKA.

Die Krönung dieser unseligen, weil offensichtlich geschichts- und zeitvergessenen, Machenschaften bilden allerdings die daraus erfolgten Anklagen und Strafbefehlsanträge der StA Cottbus, zuletzt beim AG Potsdam, die ernsthaft den Vorwurf gegen die Beschuldigten erheben, dass deren antifaschistische Betätigung unter Verwendung des Symbols des VVN eine propagandistische Unterstützung der Hamas darstellen würde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften des Landes:

1. Teilt die Landesregierung die offenbare Rechtsauffassung der StA Cottbus, dass die Verwendung des VVN-Symbols (ein „Rotes Dreieck“ bzw. ein „Roter Winkel“, der nach unten zeigt) eine Unterstützung der „Hamas“ darstellt und gem. § 86 Abs. 2 StGB strafbar ist?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, konkret das MdJ in Bezug auf die StA und das MIK in Bezug auf das PP, ihre Weisungsbefugnisse jeweils dahingehend auszuüben, die weitere Verfolgung der Verwendung des „Roten Winkels“ (d.h. rotes Dreieck, mit der Spitze nach unten), insbesondere im weiteren Kontext antifaschistischer Betätigung, zu untersagen?
3. Wie gedenkt die Landesregierung zukünftig innerhalb der Teile der Landesverwaltung Brandenburg, die mit solchen Anzeigen des BKA (oder zukünftig auch Dritter) in Bezug auf das Symbol des „Roten Winkels“ (d.h. rotes Dreieck, mit der Spitze nach unten) befasst sind, umzugehen?